

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 22

331

31. Oktober 2003

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer am Reformationsfest, 2. November 2003</i>	331	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung</i>		<i>Diakonin</i>
<i>der Arbeitszeit der Kirchenbeamten</i>	331	<i>Dienstnachrichten</i>
<i>Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes</i>		
<i>in der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	332	

Opfer am Reformationsfest, 2. November 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 27. August 2003 AZ 52.13-11 Nr. 138

Das Opfer im Gottesdienst am Reformationsfest ist auf Vorschlag der Württembergischen Bibelgesellschaft für die Verbreitung von Bibeln in Kolumbien bestimmt.

Schon am **Sonntag vor dem Reformationsfest** soll auf das gottesdienstliche Opfer für die Bibelverbreitung hingewiesen werden. Dies kann mit folgender Abkündigung geschehen:

Am kommenden Sonntag (oder „heute“) wird das Opfer für die Bibelverbreitung in Kolumbien erbeten.

Kolumbien ist seit Jahren geplagt von Drogen, Bürgerkrieg, Armut und sozialem Elend. Etwa ein Drittel der Bevölkerung ist unter 14 Jahre alt. Die kolumbianische Bibelgesellschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, gerade der jungen Generation durch das Wort Gottes Hoffnung und Werte für ihre Zukunft zu geben.

An Schulen, Waisenhäusern, Jugendstrafanstalten und Ferienlagern sollen Bibeln, Neue Testamente, und weitere biblische Schriften kostenlos verteilt werden. Darüber hinaus möchte sie die armen Bevölkerungsschichten mit dem Evangelium erreichen. Auch hier sollen biblische Schriften kostenlos verteilt werden.

Die Bibelgesellschaft Kolumbiens ist bei all diesen Projekten dringend auf Unterstützung angewiesen, da

die wirtschaftliche Lage sehr schwierig ist. Die Württembergische Bibelgesellschaft dankt Ihnen für alle Mithilfe.

Mehr Informationen über Kolumbien und das Projekt finden Sie im Faltblatt, das am Ausgang aufliegt (oder: „zur Verteilung kommt“ oder „dem Gemeindebrief beigelegt war“).

Dr. Gerhard Maier

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten

vom 30. September 2003 AZ 24.00 Nr. 223

Auf Grund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2000 (Abl. 59 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „41,5“ durch die Zahl „42,5“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Buchstabe c wird in Satz 1 die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt und in Satz 5 die Wörter „das 55. Lebensjahr vollenden, um 1 Wochenstunde,“ gestrichen.

c) In Nr. 2 Buchstabe a wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu zwei Arbeitszeitverkürzungstage im Kalenderhalbjahr können auch zum Arbeitszeitausgleich verwendet werden; im Übrigen kann der Anspruch auf Freistellung nicht abgegolten werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der am 1. Februar 2004 in Kraft tritt, am 1. November 2003 in Kraft.

Pfisterer

Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. September 2003 AZ 59.40 Nr. 49

Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart hat unter Beteiligung des Mesnerbunds in der Württembergischen Landeskirche e. V. die nachfolgenden Richtlinien für den Mesnerdienst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen. Sie treten an die Stelle der Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1981 (Beiblatt Nr. 4 zum Abl. 49).

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, nachstehende Richtlinien für die Ordnung des Mesnerdienstes der örtlichen Dienstanweisung für die Mesnerin/den Mesner zugrunde zu legen. Die örtliche Dienstanweisung wird durch schriftliche Vereinbarung Anlage und Bestandteil des einzelnen Dienstvertrags.

1. Das Mesneramt

1.1 Die Mesnerin/der Mesner versieht das Amt als einen Dienst in der Gemeinde. Das Amt ist dem Gottesdienst und den äußeren Belangen der kirchlichen Gebäude zugeordnet. Es dient gottesdienstlichen Aufgaben, wie auch der Pflege und Erhaltung des Eigentums der Kirchengemeinde.

1.2 Die Mesnerin/der Mesner wird in einem Gottesdienst unter Fürbitte der Gemeinde in das Amt eingeführt. Dies soll nach der Einführungsordnung der Landeskirche geschehen.

2. Das Mesneramt in der Dienstgemeinschaft

2.1 Die Einstellung der Mesnerin/des Mesners erfolgt auf Grund eines Anstellungsvertrags nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) und entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 16.

2.2 Die örtlichen Regelungen für den Mesnerdienst einschließlich der Frage des Hausrechts, der Schlüsselgewalt und des Bereitschaftsdienstes werden auf der Grundlage der Arbeitszeitermittlung in der Dienstanweisung zusammengefasst; sie wird Teil des Anstellungsvertrages.

2.3 Die Dienstaufsicht hat der Kirchengemeinderat; sie wird vom zuständigen Vorsitzenden ausgeübt. Während eines Gottesdienstes ist die Person weisungsbefugt, die den Gottesdienst leitet.

2.4 Die Mesnerin/der Mesner bemüht sich um vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen, die in der Kirchengemeinde mitarbeiten.

2.5 Die Mesnerin/der Mesner nimmt an den regelmäßigen Dienstbesprechungen ihrer/seiner Dienststelle teil.

2.6 Zur Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange hat die Mesnerin/der Mesner das Recht, sich vom Mesnerbund beraten und von der zuständigen Mitarbeitervertretung bei der Dienststellenleitung vertreten zu lassen.

3. Aufgaben

3.1 Die Mesnerin/der Mesner arbeitet mit allen Personen und Gruppen zusammen, die Gottesdienste, kirchenmusikalische und andere Gemeindeveranstaltungen planen und durchführen. Die hierfür notwendigen Vorbereitungen sind rechtzeitig zu treffen. Während der Veranstaltungen besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. Auswärtige Personen oder Gruppen (z. B. Lektoren, Gastprediger, Stellvertreter der Kirchenmusiker usw.) werden über Besonderheiten (örtliche Gottesdienstordnung, Akustik, technische Einrichtungen, Lautsprecheranlage usw.) informiert.

Insbesondere ist die Mesnerin/der Mesner für folgendes verantwortlich:

3.2 Für das Läuten der Glocken. Dabei ist die vom Kirchengemeinderat beschlossene Läuteordnung zu beachten.

3.3 Für das Schmücken der Kirche, sofern keine anderen Abmachungen getroffen sind. Der finanzielle Bedarf für den Blumenschmuck ist beim Kirchengemeinderat anzumelden.

3.4 Für die Reinigung, Belüftung, Beleuchtung und Beheizung der benötigten Räume und die Ermöglichung des rechtzeitigen Zugangs zu den Veranstaltungen.

3.5 Für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Kirchengrundstück. Der Verkehrssicherungspflicht ist beispielsweise durch rechtzeitiges Laubbeseitigen, Schneeräumen bzw. Streuen bei Glätte entsprechend den örtlichen Vorschriften nachzukommen. Die Überwachung der technischen Anlagen der Kirche sowie die pflegliche Behandlung des Inventars einschließlich der gottesdienstlichen Geräte gehört ebenfalls zum Dienstauftrag.

3.6 Schäden an Baulichkeiten, an technischen Einrichtungen und Kunstgegenständen sind unverzüglich bei der zuständigen Stelle (Pfarramt, Vors. des Kirchengemeinderates, Kirchenpflege) zu melden. Bei akuten Schäden und Gefahren ist der nächst erreichbare Gemeindepfarrer zu unterrichten. Besondere Sorgfalt ist der Sicherung von Kunstgegenständen zuzuwenden.

3.7 Der Umfang der Botengänge wird in der örtlichen Dienstanweisung (Ziff. 2.2) geregelt.

4. Ausbildung und Fortbildung

4.1 Das Mesneramt erfordert eine besondere Aus- und Fortbildung. Sie geschieht durch Lehrgänge und Fortbildungstagungen, die vom Mesnerbund zusammen mit dem Lektorenpfarramt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angeboten und durchgeführt werden.

4.2 Die Kirchengemeinde ermöglicht und finanziert die Teilnahme an den Veranstaltungen des Mesnerbundes und des Lektorenpfarramts, die für einzelne Kirchenbezirke oder für die Landeskirche insgesamt angeboten werden.

4.3 Als praktischen Ratgeber für den Mesnerdienst erhält die Mesnerin/der Mesner beim Dienstantritt das Handbuch für den Mesner- und Hausmeisterdienst in der aktuellen Fassung.

Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. September 2003 AZ 59.0-1/1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 27. Juli 2003 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Ammer, Heike, Ludwigsburg
 Bacher-Schwenger, Susanne, Weissach i. T.
 Balz, Katrin, Remseck
 Beck, Markus, Ludwigsburg
 Biedenbach, Maren, Burgstetten
 Bolle, Ursula, Fellbach
 Buck, Markus, Wildberg
 Burger, Christine, Untergröningen
 Burkhardt, Mirjam, Baiersbronn
 Claeys, Sandra, Ludwigsburg
 Deeg, Bianca, Windesheim
 Flattich, Markus, Iptingen
 Frietsch, Holger, Ludwigsburg
 Herwerth, Dennis, Gerlingen
 Holzwarth, Sibylle, Ludwigsburg
 Hönes, Alexander, Ludwigsburg
 Kieser, Iris, Remseck
 Kohlstock, Heidi Christina, Ludwigsburg
 Krieger, Susanne, Castell
 Küspert, Renate, Rheinstetten
 Leuz, Kerstin, Ludwigsburg
 Maier, Michael, Heidenheim
 Maldacker, Florian, Remseck
 Mayer, Franziska, Nürtingen-Raidwangen
 Mezger, Bärbel, Remseck
 Mohr, Steffen, Biberach
 Müller, Christine, Weilheim/Teck
 Nebel, Kathrin, Denkendorf
 Paul, Daniel, Stuttgart-Bad Cannstatt
 Remmele, Karin, Stuttgart
 Rothfuß, Verena, Ludwigsburg
 Schlageter, Sabine, Remseck-Aldingen
 Schneider, Birgit, Leonberg
 Schnizer, Judith, Ludwigsburg
 Schunk, Eva, Ludwigsburg
 Schweigard, Kirstin, Ludwigsburg
 Speer, Markus, Böblingen-Dagersheim
 Stoll, Simon, Ludwigsburg
 Teubner, Katharina, Taucha
 Thomas, Benjamin, Asperg
 Vaihinger, Stefan, Weinstadt
 Vossler, Evelyn, Marbach
 Weißenmayer, Tobias, Calw
 Widmann, Joachim, Zavelstein

Dienstnachrichten

- Herr Thomas Epperlein wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2002 gemäß § 74 a Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen. Ihm wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Kirchengemeinde Rottenburg, Dek. Tübingen, übertragen.
- Pfarrer Alfons Günder, bisher Pfarrer im Ehrenamt, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2003 mit der Versehung der Pfarrstelle Rotfelden, Dek. Nagold, beauftragt.
- Pfarrerin Anne-Kathrin Kruse, bislang Studienleiterin für Pastoraltheologie am Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Stuttgart-Birkach und Pfarrer Wolfgang Kruse, bislang beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Neuhausen auf den Fildern, Dek. Bernhausen, werden mit Wirkung vom 1. September 2003 unter Wegfall der Dienstbezüge freigestellt für einen Auslandsdienst in Großbritannien (Auslandspfarstelle der EKD in London-West).
- Pfarrverweser Bernhard Kühle wird mit Wirkung vom 1. September 2003 mit der Versehung der Pfarrstelle Sontheim, Dek. Münsingen, beauftragt. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 2003 hat ihm der Landesbischof das Recht verliehen, den Titel „Pfarrer“ zu führen.
- Pfarrerin Magdalene Simpfendörfer-Autenrieth, auf der Pfarrstelle Leutkirch, Dek. Ravensburg wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2003 bis einschließlich 15. Oktober 2003 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Hans-Jürgen Schock, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Rohrdorf, Dek. Nagold, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Rohrdorf, Dek. Nagold, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Heidrun Stocker, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Schramberg-Lauterbach, Dek. Sulz, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin Annegret Bortlik, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 21. August 2004 bis einschließlich 31. August 2005 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Pfarrer z. A. Holger Zizelmann, derzeit im Erziehungsurlaub, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 30. Dezember 2004 bis einschließlich 31. August 2005 ohne Dienstbezüge beurlaubt.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat Pfarrerin Charlotte Häusinger am Hohenlohe-Gymnasium in Öhringen mit Wirkung vom 5. September 2003, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. August 2003
- Kirchenverwaltungsinspektorin Renate Weber beim Evang. Gemeindedienst für Württemberg, zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Pfarrer Jörg-Michael Bohnet, beauftragt mit der Dienstaushilfe im Kirchenbezirk Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Machtolsheim, Dek. Blaubeuren;
- mit Wirkung vom 1. September 2003
- Kirchenverwaltungsoberspektorin Heike Mattes beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamt-frau;

- Pfarrer Dr. Johannes Kiefner, auf der Pfarrstelle Hagelloch, Dek. Tübingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Balingen, Dek. Balingen“, zugeordnet ist;
- Pfarrer Ulrich Kopp, auf der Pfarrstelle Neunkirchen, Dek. Weikersheim, auf die Pfarrstelle Neckartenzlingen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrerin Gunhild Riemenschneider, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann auf der Pfarrstelle an der Lukaskirche in Schwäbisch Hall, Dek. Schwäbisch Hall, auf die Gemeindebezogene Sonderpfarrstelle für Hochschuleelsorge in Heilbronn, Dek. Heilbronn;
- Pfarrerin Angelika Volkmann, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle I an der Dietrich-Bonhoeffer-Kirche in Tübingen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 17. September 2003

- Frau Monika Schwarz, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zur Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

- Pfarrer Reinhardt Dück, auf der Pfarrstelle Murrhardt Riesberg, Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle I an der Versöhnungskirche in Wiblingen, Dek. Ulm;
- Pfarrer Martin Seitz, auf der Pfarrstelle I an der Stadtkirche in Bietigheim, Dek. Besigheim, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Balingen;

mit Wirkung vom 1. November 2003

- Pfarrer Detlev Börries, auf einer beweglichen Pfarrstelle, der der Dienstauftrag „Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in Herrenberg Süd – Haslach, Dek. Herrenberg“, zugeordnet ist, auf die Pfarrstelle an der Remigiuskirche in Nagold, Dek. Nagold;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2003

- Pfarrer Reiner Scholl, freigestellt zur Übernahme der Militärpfarrstelle in Ellwangen/Jagst, auf die Pfarrstelle Untersteinbach, Dek. Öhringen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Juli 2003

- Pfarrer Dr. Andreas Rößler, z. Zt. beurlaubt bei der Evang. Gesellschaft Stuttgart e. V.;

mit Wirkung vom 1. September 2003

- Pfarrer Ewald Steinert, auf der Pfarrstelle Hohenmemmingen, Dek. Heidenheim.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 6. März 2003 Pfarrer Frank Ostrawsky, bisher auf der Pfarrstelle Hessigheim, Dek. Besigheim;
- am 6. August 2003 Pfarrer i. R. Joachim Braun, früher Leiter des Amtes für Missionarische Dienste beim Ev. Gemeindedienst in Stuttgart;
- am 8. August 2003 Pfarrer Ernst Göhner, bisher auf der Pfarrstelle Ochsenburg, Dek. Brackenheim;
- am 30. August 2003 Pfarrer i. R. Bernhard Urwalek, früher auf der Pfarrstelle Altensteigdorf, Dek. Nagold;
- am 1. September 2003 Pfarrer i. R. Emil Wieandt, früher auf der Pfarrstelle Marschalkenzimmern, Dek. Sulz.

Amtsblatt

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0